

## **Geschäftsordnung**

### **für den Aufsichtsrat der Stadtbus Ingolstadt GmbH (SBI)**

Der Aufsichtsrat gibt sich mit Beschluss vom xx.xx.2013 mit Genehmigung der Generalversammlung vom xx.xx.2013 aufgrund § 10 Abs. 8 in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 9 bis 12 des Gesellschaftsvertrags vom xx.xx.2013 nachfolgende Geschäftsordnung:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich insbesondere aus §§ 9 bis 12 des Gesellschaftsvertrags. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Belange des Unternehmens zu wahren und zu fördern. <sup>3</sup>Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. <sup>2</sup>Der Aufsichtsrat hat unverzüglich über einen angezeigten Interessenkonflikt zu beraten und zu entscheiden, wie hiermit umzugehen ist. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. <sup>4</sup>Gleiches gilt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

#### **§ 2**

##### **Vorsitzender des Aufsichtsrats**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Aufsichtsrats setzt die Tagesordnung fest, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, leitet sie und handhabt die Ordnung während der Sitzung. <sup>2</sup>Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird unter Angabe von Ort und Zeit spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der örtlichen Presse bekannt gegeben.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats.
- (4) Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaften zu verpflichten, soweit diese Personen nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### **§ 3**

#### **Geschäftsgang im Aufsichtsrat**

- (1) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.  
<sup>2</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
  1. Personalangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Vergabe von Leistungen,
  4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.<sup>3</sup>Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung. <sup>4</sup>Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. <sup>5</sup>Für die Berichterstatter der Presse, des Rundfunks und Fernsehens ist stets die erforderliche Zahl von Sitzplätzen vorzuhalten.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt einen Protokollführer.
- (3) In die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis aufzunehmen.

### **§ 4**

#### **Niederlegung des Aufsichtsratsmandats**

Legt ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt nieder, so muss es eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgeben.

**§ 5**  
**Sitzungsgeld**

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats werden eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld je Sitzung gewährt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für seine Aufwendungen die Aufwandsentschädigung in doppelter Höhe, der Stellvertreter in eineinhalbfacher Höhe.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf EUR 100,00 und die Höhe des Sitzungsgeldes wird auf EUR 55,00 festgelegt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Änderung**

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats tritt nach der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ingolstadt, den .....

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Aufsichtsrats